

# Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens

Autor(en): **Karlen / Schenk**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...**

Band (Jahr): - **(1862)**

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416014>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Verwaltungsbericht

der

## Direktion des Armenwesens

für 1862.

---

Direktor: vom Januar bis Juni, Herr Reg.-Rath Karlen  
und vom Juni bis Ende des Jahres  
Herr Reg.-Rath Schenk.

---

### A. Gesetzgebung.

Das schon im letzten Jahresbericht erwähnte Gesetz über die Beiträge der Bürgergüter an die Notharmenpflege wurde vom Großen Rathe am 9. April in zweiter Berathung angenommen. In Vollziehung desselben wurde vom Regierungsrath unterm 9. September eine Verordnung erlassen, welche von der Direktion des Armenwesens durch eine vom 26. November 1862 datirte Zusammenstellung der an die

Notharmeupflege beitragspflichtigen Bürgergüter und des Maßes der einzelnen Beiträge vollzogen wurde.

## B. Verwaltung.

Anfangs Januar erfolgte die Uebergabe der Verwaltung von Herrn Reg.-Rath Kurz an Herrn Reg.-Rath Karlen und dieser übergab sie im Juni an Herrn Reg.-Rath Schenk. Nachdem der Herr Berichterstatter Vogt auf 9. Januar 1862 vom Regierungsrathe seine Entlassung erhalten hatte, besorgte Herr Ratschreiber Bircher als Berichterstatter ad int. bis gegen Ende Juni die Leitung der Geschäfte, in welchem Monate dann Herr Johann Allemann von Farneren definitiv als Berichterstatter gewählt wurde.

Während des Provisoriums unter Herrn Berichterstatter ad int. mußte in mehrfacher Beziehung Versäumtes nachgeholt werden. Als Herr Reg.-Rath Schenk die Leitung der Direktion wieder übernahm, ließ er sich vor Allem aus angelegen sein, den Geldverkehr in der Weise zu regeln, daß die Verwendung der der Armendirektion zur Verfügung stehenden Credite ausschließlich mittelst Anweisungen auf die Kantonskasse stattfinden mußte. Damit im Zusammenhang stand die spätere durch das Reglement über die Aufnahme in die Staatsarmenanstalten verfügte Anordnung, daß die Kostgelder nur von den Anstaltsvorstehern bezogen und von diesen darüber mit der Kantonsbuchlerei abgerechnet werden sollte.

## I. Notharmenpflege.

Die Gesamtzahl der Notharmen pro 1862

betrug . . . . .	16,354
und hat pro 1861 nur betragen . . . . .	16,179
so daß sie sich pro 1862 gegenüber 1861 um . . . . .	175

vermehrt hat.

An dieser Vermehrung, welche wenigstens theilweise der im Oktober 1861 erfolgten Auflösung und Einbürgerung der Landsassenkorporation und der Aufnahme von früheren Landsassen auf den Etat zugeschrieben werden kann, haben folgende Amtsbezirke Theil:

Narwangen	mit 13 Personen
Bern	„ 50 „
Bären	„ 5 „
Burgdorf	„ 56 „
Erlach	„ 7 „
Fraubrunnen	„ 17 „
Frutigen	„ 9 „
Interlaken .	„ 32 „
Laupen	„ 22 „
Nidau	„ 23 „
Oberhasle	„ 7 „
Saanen	„ 6 „
Wangen	„ 42 „
	<hr/>
	289 Personen.

Dagegen hatten eine Verminderung der Notharmen auf dem Etat die Amtsbezirke:

Narberg	um 5 Köpfe
Schwarzenburg	„ 13 „
	<hr/>
	18

	Uebertrag	18	Köpfe
Seftigen	um	8	"
Signau	"	5	"
Obersimmenthal	"	4	"
Niedersimmenthal	"	21	"
Thun	"	1	"
Trachselwald	"	21	"
Konolfingen	"	36	"

Summa 114 Köpfe.

In den einzelnen Amtsbezirken belief sich demnach die Vermehrung auf . . . . . 289  
 die Verminderung dagegen . . . . . 114  
 Also wie schon oben angegeben Vermehrung um . 175  
 Personen.

Die 16,354 Notharmen pro 1862 vertheilen sich

A. Mit Bezug auf das Alter in

- 1) Kinder 7479 oder 46 % der Gesamtzahl.
  - a. eheliche 5303 oder 70 % der Kinderzahl
  - b. uneheliche 2176 oder 30 % der Kinderzahl.
- 2) Erwachsene 8875 oder 54 % der Gesamtsumme
  - a. männlich 3590 oder 39 % der Erwachsenen
  - weiblich 5285 " 61 % " "
  - b. ledig 5356 " 60 % " "
  - verheirathet 1256 " 14 % " "
  - verwitwet 2263 " 26 % " "

B. Der Heimath nach in

- 1) Bürger 12,481 oder 76 % der Gesamtnoth-  
armenzahl
- 2) Einfaßen 3873 " 24 % " "

Die durchschnittliche Stärke jedes einzelnen Stats der 343 Einwohnergemeinden betrug, wie 1859, 48 Köpfe

(Durchschnitt Anno 1858 50, Anno 1860 46, und Anno 1861 47 Köpfe.

Ueber dieser Durchschnittszahl von 48 stunden 99, auf derselben 2 und unter derselben 242 Gemeinden, von welsch' letztern 14 mit gar keinen Notharmen.

Es kommen im Durchschnitt auf 1000 Seelen 41 Notharme.

Nach diesem Durchschnitt berechuet, folgt hienach eine Uebersicht, in welcher die erste Zahl angiebt, mit wie viel Notharmen jeder Amtsbezirk im Verhältniß zu seiner Bevölkerung vertreten sein sollte, und die zweite Zahl ausdrückt, wie viel Notharme jeder Amtsbezirk wirklich hatte.

1. Gaanen	164	derselbe hatte	aber	21mo	1862	346	Stotharme.
2. Erlach	246	"	"	"	"	76	"
3. Oberhasle	287	"	"	"	"	296	"
4. Oberfimmtal	287	"	"	"	"	454	"
5. Büren	328	"	"	"	"	43	"
6. Raupen	328	"	"	"	"	357	"
7. Niederfimmtal	410	"	"	"	"	425	"
8. Truttigen	410	"	"	"	"	529	"
9. Schwarzenburg	410	"	"	"	"	767	"
10. Nidau	451	"	"	"	"	98	"
11. Graubrunnen	492	"	"	"	"	463	"
12. Marberg	615	"	"	"	"	509	"
13. Wangen	738	"	"	"	"	595	"
14. Seftigen	779	"	"	"	"	810	"
15. Suterlafen	820	"	"	"	"	574	"
16. Signau	902	"	"	"	"	1749	"
17. Trachfelwald	902	"	"	"	"	1954	"
18. Marmangen	943	"	"	"	"	921	"
19. Burgdorf	984	"	"	"	"	1220	"
20. Fhym	1025	"	"	"	"	1003	"
21. Ronolfingen	1107	"	"	"	"	1495	"
22. Bern	2132	"	"	"	"	1670	"

Ueber dem Durchschnitte stunden also die Amtsbezirke Saanen, Oberhasli, Obersimmenthal, Laupen, Nidersimmenthal, Frutigen, Schwarzenburg, Seftigen, Signau, Trachselwald, Burgdorf, Konolfingen und unter dem Durchschnitte stunden die Amtsbezirke Erlach, Büren, Nidau, Fraubrunnen, Marberg, Wangen, Interlaken, Narwangen, Thun und Bern.

Für die Notharmenpflege wurde ihm Jahr 1862 ver-  
ausgabt:

1. die Hülfsmittel der Gemeinden mit	Fr. 280,356. 88.
2. die Beiträge des Staats an die Gemeinden mit . . . . .	„ 503,171. 20.
	<hr/>
	Summa Fr. 783,528. 08.

Die Amtsversammlungen haben folgende Anträge ge-  
stellt, welche hervorgehoben zu werden verdienen:

1) Die Direktion des Armenwesens möchte über die von ihr angeregte Beaufsichtigung der Notharmen von Seite der Geistlichkeit einen Beschluß fassen. (Erlach.)

2) Es möchte bestimmt werden, daß die Armeninspektoren alljährlich eine Untersuchung über die Verpflegung der Notharmen vornehmen und die Befugniß haben sollen, solche Notharme, welche nicht gehörig versorgt werden, von den Pfleggebern wegnehmen und an pflichtgetreue und rechtschafene Pfleggeber verdingen zu dürfen. (Frutigen.)

3) In Zukunft möchte die Bestimmung wegen erfolgter Unterstützung durch die Spendkasse vor Aufnahme auf den Notharmenetat fallen gelassen werden. (Nidersimmenthal.)

4) Es möchte das Durchschnitts-Kostgeld für die Notharmen in verschiedene Klassen, zur Berücksichtigung nach den wirklichen Durchschnittskostgeldern in den Landesgegenden zc., aufgestellt werden. (Nidau und Erlach.)

Letztern Wunsch kann die Direktion des Gesetzes und



der vorhandenen Schwierigkeiten wegen, nicht in Betracht ziehen. Was dagegen die bessere Beaufsichtigung der Notharmen betrifft, so hat man sich ernstlich mit dieser Frage beschäftigt und die nöthigen Materialien gesammelt. Im Berichtsjahre konnte jedoch noch kein Entscheid gefaßt werden.

Die Amtsberichte der Regierungsstatthalter sprechen sich über den Gang des Armenwesens befriedigend aus und beantworten die allgemeine ihnen vorgelegte Frage, ob die vorhandenen Gesetze und Verordnungen sich in Praxi als gelungen erweisen um in den Gemeinden die Armenpflege in geordneter Weise und mit Erfolg zu führen, durchgehends bejahend.

In mehreren Berichten wird darüber geklagt, daß die Unterstützungen sich vorherrschend nur auf burgerliche Angehörige beschränken, und Einsaßen nur in den dringendsten Fällen Berücksichtigung finden.

Weiter geht aus einigen Berichten hervor, daß die Spendkommissionen überhaupt mit Unterstützungen äußerst zurückhaltend sind, so daß gewünscht wird, es möchte den Regierungsstatthaltern die Berechtigung ertheilt werden, dießorts den Armenbehörden bestimmte Weisungen ertheilen zu dürfen.

Bei Vornahme der Abrechnung über den an die Notharmenpflege der Gemeinden zu leistenden Staatsbeitrag stellte es sich abermals heraus, daß die Mehrzahl der Gemeinden die ihnen durch §§. 10, 11, 12 und 15 des Armeugesetzes angewiesenen Hülfsmittel nicht in dem Maße, wie es gewünscht werden muß, nutzbar machen. Namentlich lassen es sich viele Gemeinden nicht angelegen sein, die bemittelten Blutsverwandten von Notharmen zu Beiträgen und diejenigen Notharmen, welche später zu Vermögen oder in günstigere Verdienstverhältnisse gelangen, zu Rückerstattungen zu veranlassen.

Die Notharmenstats ließen in formeller Beziehung zu wünschen übrig. Es wurde z. B. sehr oft unterlassen, die Beibehaltung von Kindern über 16 Jahre besonders zu motiviren, oder die Gründe anzugeben, wenn Personen mit weniger als der Hälfte des Durchschnittskosten unterstützt wurden. Wo die Aufnahmen mit Verlassenheit zc. motivirt wurden, war nicht angegeben, ob armeupolizeiliches Einschreiten stattgefunden. Weiter figuriren Kinder über 16 Jahre auf dem Notharmenstat, die nicht rechtzeitig in die Unterweisung geschickt wurden, und folglich nicht im sechszehnten Jahre admittirt werden konnten.

## II. Armenpflege der Dürftigen.

Zu der Mehrzahl der Gemeinden arbeitet die Armenpflege für die Dürftigen, Spend- und Kranken-Kasse, in richtiger Weise und so ziemlich auch im rechten Maße. Aber es kann dieß nicht von Allen gesagt werden und es sind verschiedenartige Degenerationen, Abwege und Mißbräuche erkennbar, unter denen da und dort die Institution leidet. Wenn selbst in einzelnen größeren Gemeinden Notharmenpflege und Armenpflege der Dürftigen aus Bequemlichkeit und Mangel an Einsicht einer und derselben Behörde belassen ist; wenn in einer Gemeinde der Notharmen-Stat nicht sowohl, wie es sein sollte, als letzte Hülfe und Zufluchtsort, sondern als das erwünschte Ziel behandelt wird, dem man die Armen je eher je lieber zubringt; wenn in einer Gemeinde mit reichern Hülfsmitteln die Spendbehörde aus Bequemlichkeit und armenpflegerischer Kurzsichtigkeit als Ersatz für mangelnde persönliche Armenfürsorge und Armenaufsicht Geld und immer mehr Geld herbeischafft; wenn in andern Gemeinden inhumaner und unpatriotischer Egoismus in Noth

gerathene Angehörige ohne Trost und Hülfe läßt, in der Hoffnung, daß die Verlassenen anderswohin sich wenden möchten und dadurch nachbarliche Gemeinden zu Klagen und Wohnsitzstreitigkeiten genöthigt werden; wenn Spend-Behörden bedürftige Angehörige nicht aus Sorge für ihr besseres Fortkommen, sondern in der Absicht, sie der Armenpflege des Staates zuzuschicken, veranlassen, sich in angrenzende Kantone zu begeben und sie zu diesem Zwecke gegen Gesetz und Statuten sogar längere Zeit auswärts unterstützen; wenn in einzelnen Gemeinden wenig oder nichts geschieht für Erziehung armer Jünglinge zu Berufen, und in vielen von armenpolizeilicher Aufsicht und Thätigkeit gar nichts zu finden ist: so können wir uns nicht verhehlen, daß wenn auch das Ganze ohne eigentliche Störungen seinen ordentlichen Gang geht, doch bei längerem Gehenlassen bald weiter greifende Mißstände eintreten würden, und daß in manchen Dingen entschiedene Besserung angestrebt werden muß.

In Betreff der finanziellen Ergebnisse bei der Spend- und Kranken-Kasse wird auf die nachstehende Zusammenstellung verwiesen:

**Spendkass.**

	Unter- stützte.	Ein- nahmen	Aus- gaben.	Saldo	
				Aktiv.	Passiv.
Narberg .	155	14743	7921	6937	115
Narwangen .	490	25108	22967	2141	—
Bern .	622	53738	55306	4911	6479
Büren .	24	2125	1559	570	4
Burgdorf .	386	24851	22751	3126	1026
Erlach .	50	3138	3009	416	287
Fraubrunnen	151	10117	8510	2880	1273
Frutigen .	212	3835	5579	224	1968
Interlaken .	281	11831	6028	5837	34
Konolfingen .	491	36416	23285	13520	389
Laupen .	107	6370	4259	2185	74
Midau .	42	4019	2587	2137	705
Oberhasle .	122	3124	3312	301	489
Saanen .	112	5136	3318	1905	87
Schwarzenburg	191	5333	3425	1908	—
Seftigen .	319	15971	10435	6743	1207
Signau .	580	19706	20594	2211	3099
D-Simmenthal	131	3804	2828	979	3
N-Simmenthal	103	4044	3479	1051	486
Thun .	340	15471	12370	4014	913
Trachselwald	281	13147	9678	4012	543
Wangen .	188	10615	10212	2874	2471
	<b>5378</b>	<b>292642</b>	<b>243412</b>	<b>70882</b>	<b>21652</b>

### Krankenkasse.

	Unter- stützte.	Ein- nahmen	Aus- gaben.	Saldo	
				Aktiv.	Passiv.
Narberg .	144	3614	1478	2351	215
Narwangen .	328	5272	3108	2196	32
Bern . . .	494	14378	9485	4968	75
Büren . . .	15	1174	231	943	—
Burgdorf .	330	5489	3462	2452	425
Erlach . . .	41	1146	805	626	285
Fraubrunnen	70	3557	717	2847	7
Frutigen .	151	2419	1103	1343	27
Interlaken .	261	4984	1918	3078	12
Konolfingen .	303	6756	2089	4786	119
Laupen . . .	82	1619	1066	609	56
Midau . . .	36	2445	730	1740	25
Oberhasle .	119	1608	806	802	—
Saanen . . .	180	892	725	218	51
Schwarzenburg	145	2667	1297	1370	—
Seftigen . .	212	3835	1595	2296	56
Signau . . .	349	4353	2641	1712	—
D-Simmenthal	164	1481	1085	491	95
N-Simmenthal	132	2253	1315	1004	66
Thun . . . .	210	5090	2448	2783	141
Trachselwald	246	3527	2679	1040	192
Wangen . . .	104	4850	1800	3060	10
	4116	83409	42583	42715	1889

### III. Auswärtige Armenpflege.

Die Direktion befindet sich den auswärtigen Unterstützungsbedürftigen gegenüber in der nämlichen Stellung wie die Armenbehörden einer Gemeinde zu ihren Notharmen, Dürftigen und Kranken. Leicht hin Geldunterstützungen zu gewähren, ist anerkanntermaßen, vom armenpflegerischen Gesichtspunkte aus, verwerflich. Man leistet hiedurch häufiger der Trägheit und dem Schlendrian Vorschub, als wirklich Noth gemildert wird. Ueberdieß werden die Begehrlichkeiten vermehrt. Durch das angeführte Gehenlassen kam die auswärtige Armenpflege in ein unrechtes Geleise. Die Zahl der mit fixen Zusicherungen Bedachten hatte sich allmählig vermassen vermehrt, daß  $\frac{4}{5}$  des Budgetcredits von Fr. 30,000 im Berichtsjahr für dieselben in Anspruch genommen werden mußten.

Das Bestreben der Direktion war in der zweiten Hälfte des Jahres darauf gerichtet, die Geschäfte speditiv zu erledigen und die Unterstützungsberechtigung genau zu untersuchen. Ende Jahres wurden die fixen Unterstützungszusicherungen einer Revision unterworfen und reduziert.

Wie im eigenen Kanton darauf gehalten wird, daß die Blutsverwandten zur Unterstützung ihrer notharmen Angehörigen herbeigezogen werden, so suchte die Direktion auch darauf hinzuwirken, daß auswärts der nämliche Grundsatz zur Geltung komme. In mehreren Fällen boten die Polizeibehörden willig hiezu die Hand und es wurde der Zweck, den man im Auge hatte, bisweilen erreicht.

Correspondenzen, welche auf auswärts zu verabreichende Unterstützungen Bezug hatten, langten über 2500 ein.

Die Zahl der Unterstützten belief sich auf 921 gegen 869 im Vorjahr.

Die Gesamtausgaben erreichten die Summe von Fr. 46,667. 76. Hievon kommen Fr. 39,873. 71. auf den ordentlichen und Fr. 6794. 05 auf den Spendkredit.

Auf den einzelnen Unterstützten kommen Fr. 50. 67., während die Unterstützungen pro 1861 nur Fr. 45. 10. betragen.

#### IV. Besondere direkte Unterstützungen innerhalb des Kantons.

Hierunter sind die fixen und zeitweiligen Spenden, sowie die Handwerksstipendien begriffen.

Die Spenden sind ein Ueberbleibsel der Unterstützungen, welche s. Z. die Klöster verabreicht haben. Nach Aufhebung der Klöster wurden hiefür bestimmte Fonds angewiesen, und diesem Umstand ist es zu verdanken, daß trotz der Armenreform und den dadurch herbeigeführten gänzlich veränderten Verhältnissen, mit Verabreichung der bereits zugesicherten fixen Spenden fortgefahen wurde. Nach §. 42 der Vollziehungsverordnung zum Armeugesetz sollen bis zum Erlaß eines besondern Reglements über die Spenden keine neuen Zusicherungen ertheilt werden. In Folge dessen haben sich allmählig die fixen Spenden bedeutend reduziert. Im Jahr 1858 mußte hiefür noch eine Summe von Fr. 41,760. 85. verwendet werden, während im Berichtsjahre nur noch Fr. 17,846. 10. erforderlich waren.

In Folge Absterbens oder stattgefundener Aufnahme auf den Notharmenetat, sowie in einzelnen Fällen aus andern Gründen, fanden 26 Streichungen statt. Die Summe der auszurichtenden fixen Spenden reduziert sich hiedurch um Fr. 974. 10. Spendnießer waren Ende Jahres noch 439.



An temporären Spenden wurde eine Summe von Fr. 11,753 verausgabt. Diese wurden vorzugsweise Kranken, welche im Pfründerhause des Inselspitals Aufnahme fanden, Irren, zum Zwecke der Unterbringung in der Waldau, sowie andern Personen in schwierigen Fällen, wo die Hülfsmittel der Kranken- und Spend-Cassen nicht ausreichten, ertheilt. Hier und da, wo außerordentliche Umstände es erheischen, werden auch vorübergehende Spenden an unterstützungsbedürftige Arme ertheilt. Während des wiederholt citirten Provisoriums wurde von dieser Befugniß ein sehr ausgedehnter Gebrauch gemacht. Der berichterstattende Direktor führte die Unterstützungen dieser Art auf das im Geiste des Gesetzes liegende Maß zurück. Es wirkt störend auf die Ortsarmenpflege, wenn es einzelnen Personen gelingt, mit Umgehung der Armenbehörden sich von der Centralverwaltung Unterstützungen auszuwirken; indem oft Würdigere für eine solche Vergünstigung hätten bezeichnet werden können. Ueberhaupt muß unentwegt am Grundsatz festgehalten werden, daß die Armenunterstützung von den Lokalarmenbehörden, welche die erforderlichen Personalkenntnisse besitzen, auszugehen hat. Und glaubt die Direktion in einzelnen Fällen Ausnahmen machen zu sollen, so macht sie sich's zur Pflicht, eine genaue Untersuchung des Sachverhalts stattfinden zu lassen.

Die Handwerksstipendien wurden durch das Armengesetz von 1847 eingeführt und im Armengesetze von 1857 beibehalten. Alljährlich figurirt hiefür auf dem Budget ein Credit von Fr. 5000. Im Allgemeinen sind die hiedurch erzielten Resultate befriedigend. Die Direktion befolgt den Grundsatz, in der Regel nur Beiträge zu bewilligen, damit auch dritte Personen oder die Spendkommissionen



in's Interesse gezogen werden und die Beaufsichtigung übernehmen.

Im Berichtsjahr waren bloß Fr. 735 an solchen Beiträgen zu bezahlen fällig. Dieselben werden nämlich mehrtheils nur am Ende der Lehrzeit auf Bescheinigung gehöriger Berufserlernung verabfolgt. Neue Zusicherungen wurden jedoch eine größere Anzahl ertheilt, so daß fürderhin wesentlich höhere Summen erforderlich sein werden. Bisweilen werden auch Rückerstattungen gemacht. Eine solche fand im Betrage von Fr. 193 statt.

Auswanderungsunterstützungen wurden, weil pro 1862 kein Credit hiefür ausgesetzt war, keine verabreicht, obschon einige Gesuche dieser Art einlangten.

#### V. Armen-Anstalten.

Der Regierungsrath hat unterm 5. November 1862 ein Reglement über die Aufnahme in die Staatsarmenanstalten berathen und angenommen, in Folge dessen die Beiträge für solche Anstalten per Kopf und per Jahr auf Fr. 60 festgesetzt wurden.

Die Bezirksarmenanstalten geben zu keinen besondern Bemerkungen Veranlassung. Dieselben wurden in gewohnter Weise unterstützt.

Einen ersten Staatsbeitrag erhielt die neu gegründete Armenerziehungsanstalt für Knaben in Engistein, Amts Ronolfingen.

Die direkten Staatsarmenanstalten beschäftigten die Direktion etwas mehr als im Vorjahr. Zum Zwecke einer genauen Beaufsichtigung wurden dieselben vom Direktor und Berichterstatter wiederholt besucht. Es ergab sich hiebei, daß in mancher Beziehung Auregungen erforderlich sind. Die

Erziehungsanstalten standen bis jetzt ziemlich isolirt da. Die Erziehungsdirektion ließ dieselben in Bezug auf die Leistungen im Unterricht nicht beaufsichtigen und hatte auch keine Pflicht hiezu. Die Armandirektion konnte diesen Anstalten ebenfalls nicht die wünschbare Aufmerksamkeit schenken. Man kam daher auf den Gedanken, besondere Aufsichtskommissionen, in welcher der Schulinspektor des betreffenden Kreises von Amtswegen Mitglied sein würde, aufzustellen. Bei Zusammensetzung dieser Commissionen müßte selbstverständlich auch darauf Rücksicht genommen werden, daß die Dekonomie der Anstalten ihre Beaufsichtigung erhielte. Der Direktion liegt daran, die bestehenden Armanderziehungsanstalten auf eine möglichst günstige Stufe zu bringen.

Die Ergebnisse der einzelnen Anstalten sind folgende:

In der Verpflegungsanstalt B ä r a u befanden sich durchschnittlich 244 Pflöglinge. Die Anstalt ist für 250 Pflöglinge berechnet.

Die Baarausgaben beliefen sich auf	. Fr.	40,496.	96
die Einnahmen auf	. . . . .	„	16,472. 19
das Eingangsinventar figurirt mit	. . . . .	„	86,568. 99
das Ausgangsinventar mit	. . . . .	„	86,052. 98
Staatszuschuß	. . . . .	„	24,540. 78

per Pflögling betragen die

Verwaltungskosten	. Fr.	25.	67
die Nahrung	. . . . .	„	80. 26
die Verpflegung	. . . . .	„	32. 20.

Nach Abzug des Verdienstes von Fr. 37. 55 kostet ein Pflögling Fr. 100. 58. Im Vorjahr betrug das Kostgeld per Pflögling Fr. 103. 90.

Die Rettungsanstalt im Landorf bei Köniz wurde in Folge einer im Dezember 1861 im Großen Rathe erheblich erklärten Motion vom Regierungsrathe zu erweitern beschlossen. Zu diesem Ende wurde im Berichtsjahre ein anstoßendes kleines Heimwesen, worauf sich ein Wohngebäude befindet, angekauft und Vorbereitungen zu dessen zweckentsprechender baulicher Einrichtung getroffen. Die Ausführung selbst mußte in's folgende Jahr verschoben werden.

In der Anstalt befanden sich durchschnittlich 31 Zöglinge. Ausgetreten sind 7 und neu eingetreten 6. Seit dem Bestehen der Anstalt sind 85 Aufnahmen und 54 Ausgänge erfolgt. Von den ausgetretenen Zöglingen haben 21 Handwerke erlernt, 1 ist gestorben und 32 beschäftigen sich mit der Landarbeit. Verheirathet haben sich 4. Die Mehrzahl hält sich im Kanton auf, 2 sind in Brasilien, 2 in Australien, 2 in Amerika, 2 in Batavia und 2 befinden sich in der Strafanstalt. Die Mehrzahl der Entlassenen kann als gerettet betrachtet werden. Der Anstaltsvorsteher bleibt mit denselben fortwährend in Verbindung.

In landwirthschaftlicher Beziehung haben sich die Verhältnisse der Anstalt in etwas gebessert.

Der Staatszuschuß belief sich auf Fr. 8309. 40, wovon Fr. 3000 auf den Credit der Justizdirektion für Kostgelder von verurtheilten Kindern kommen. Nach Abzug des Verdienstes von Fr. 119. 97 kam ein Zögling auf Fr. 268. 04 zu stehen.

Knabenerziehungsanstalt in Köniz. Nachdem schon im Anfange des Jahres wegen Einäschung der von der Anstalt benutzten Pfrundscheuer und der Nähe der Züchtlinge, die Verlegung in die Kornhausdomaine nach Arwangen beschlossen worden war, lag der Direktion ob, dafür zu sor-

gen, die erforderlichen sehr bedeutenden Bauten in genanntem Gebäude rechtzeitig in Angriff zu nehmen und so weit zu fördern, daß die Uebersiedlung auf's Frühjahr 1863 ermöglicht werde. Es mußten dießorts mancherlei Maßnahmen ergriffen und Korrespondenzen gepflogen werden. Dank den eifrigen Bemühungen des Herrn Kantonsbaumeisters konnte das Ziel, das man im Auge hatte, erreicht werden. Die Durchschnittszahl der Zöglinge betrug 38. Dieselben vertheilen sich auf die einzelnen Amtsbezirke wie folgt: Bern 12, Seftigen 4, Signau 4, Schwarzenburg 3, Thun 3, Frutigen, Oberhasle und Interlaken je 2 und Narwangen, Fraubrunnen, Konolfingen, Obersimmenthal und Wangen je 1. Im Laufe des Jahres sind 8 Zöglinge eingetreten und 5 ausgetreten.

Oekonomisch gerieth die Anstalt in Folge des Brandes der gepachteten Pfrundscheuer in eine sehr ungünstige Lage. Der Viehstand mußte zu einer ungelegenen Zeit veräußert und sodann das ganze Jahr hindurch die Milch gekauft werden. Hierzu kam die Verminderung der sonstigen Lebensmittelproduktion. Staatszuschuß Fr. 11,682. 03 Rp.

Durchschnittskostgeld per Zögling Fr. 307. Dieses Kostgeld ist ein unverhältnißmäßig hohes; wird sich aber in Narwangen bei normalen Verhältnissen voraussichtlich erheblich reduzieren.

Im Herbst 1861 brach in der Anstalt das Nervenfieber aus und hielt bis Ende Februar 1862 an. Ein sehr tüchtiger Lehrer erlag demselben. Im übrigen war der Gesundheitszustand ein günstiger.

In der Mädchenerziehungsanstalt in Rüg-  
gisberg trat im Laufe des Jahres ein Vorstandswechsel ein, indem Frau Käß, geb. Wetter wegen zunehmender Kränk-

lichkeit auf 1. Oktober ihre Entlassung einreichte und Mitte November durch Hrn. C. Schlegel von Kirchdorf, langjährigen Sekundarlehrer in Worb, ersetzt wurde.

Diese Anstalt ließ im Berichtsjahr in mehrfacher Beziehung zu wünschen übrig. Es darf erwartet werden, daß es dem nunmehrigen Vorsteher gelingen werde, günstigere Resultate zu erzielen. Offenbar war die Bürde für eine ins Greisenalter eintretende Vorsteherin in der letzten Zeit eine zu schwere.

Der Staatszuschuß betrug Fr. 7811. 64, also Franken 2811. 64 mehr als budgetirt worden war. Das Durchschnittskostgeld per Pflögling stellte sich auf 169. 82 Rp.

Durch das neue Reglement über die Aufnahme in die Staatsarmenanstalten wurde für die Zukunft das zu bezahlende Kostgeld für alle Anstalten in etwas erhöht und auf Fr. 60 fixirt, wovon je Fr. 20 per Kopf bei den Armen-Erziehungsanstalten für Erlernung eines Berufes zu kapitalisiren und zu verwenden sind. Zugleich wurde auch die Vorschrift aufgenommen, daß nur bildungsfähige Zöglinge Zutritt in die Erziehungsanstalten haben sollen. Hierdurch wurden letztere auf einen wesentlich günstigeren Boden gestellt.

Allgemeine Liebesteuern für Wasserverheerungen, Hagelschaden etc. wurden am Neujahrstage 1863 für das verflossene Jahr bezogen. Da kurze Zeit vorher für die durch Brandunglück heimgesuchten Ortschaften Plagne und Zweisimmen in mehreren Amtsbezirken Steuern gesammelt worden waren, so blieb das Ergebniß hinter den gehegten Erwartungen zurück.

Die Gesamtsumme stellte sich bloß auf beiläufig Fr. 11,400.

Wie üblich wurde eine Kommission zu Untersuchung der gestellten Forderungen der Beschädigten und zu Vornahme der Vertheilung niedergesetzt.

Auswärtige Hilfsgesellschaften wurden im Berichtsjahre in gewohnter Weise auf den Antrag der Direktion des Armenwesens aus dem Rathskredite unterstützt.

---

